



AMTSGERICHT ÜBERLINGEN

- Familiengericht -

Information über den Verfahrensablauf

Sehr geehrte Eltern,

Sie sind an diesem Verfahren beteiligt, weil Sie „das Beste“ für Ihr Kind wollen. Die Verwirklichung dieses Wunsches ist jedoch mit Schwierigkeiten verbunden, da Sie getrennt leben oder bereits geschieden sind und daher Konflikte bestehen, die im Ergebnis zu einem Streit um das Kind geführt haben. Wie Sie sicherlich spüren, wird Ihr Kind durch diesen Elternstreit sehr stark belastet.

Sie sind als Eltern dazu **verpflichtet**, sich ernsthaft um eine einvernehmliche Lösung dieses Konfliktes zu bemühen. Dies kann nur gelingen, wenn Sie **in Wahrnehmung Ihrer gemeinsamen elterlichen Verantwortung** eine Einigung erzielen, die den Elternstreit nachhaltig beendet. Eine gerichtliche Entscheidung vermag dies in der Regel gerade nicht zu bewirken, da sie -auch wenn sie noch so gut begründet ist- den Eindruck hinterlässt, ein Elternteil habe den anderen „besiegt“. Hiervon hat Ihr Kind, das Sie beide liebt und braucht, nichts.

Vor diesem Hintergrund werden alle Verfahren, die die Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts betreffen, mit dem Ziel gestaltet, Ihre Verantwortung als Eltern zu stärken, damit Sie eine Regelung finden, die es Ihrem Kind ermöglicht, sich auch in Zukunft beiden Elternteilen ohne Angst und Schuldgefühle zuzuwenden. Die Verfahrenspraxis stellt sich wie folgt dar:

- Die Antragstellung soll - ebenso wie die hierauf folgende Erwiderung - unter Verzicht auf wechselseitige Schuldzuweisungen in kurzer und konzentrierter Form erfolgen.
- Das Gericht bestimmt sofort einen Termin zur mündlichen Verhandlung, der in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet. Im Rahmen dieses Termins haben die Eltern in ausreichender Weise Gelegenheit, die Punkte, die ihnen für ihr Kind wichtig sind, vorzubringen. Das Jugendamt, das wenn möglich bereits zuvor ein sog. „Erörterungsgespräch“ mit den Eltern geführt hat, nimmt aktiv an diesem Termin teil. Die Eltern versuchen, gemeinsam mit den übrigen im Anhörungstermin anwesenden Personen eine gute Lösung für das Kind zu erarbeiten.

- Kommt eine Einigung in dem Termin nicht zustande, sollen die Eltern mit Hilfe einer Beratungsstelle nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Hierfür stellen die Beratungsstellen einen möglichst zeitnahen Termin zur Verfügung. Die Beratungsstelle, auf die sich die Eltern geeinigt haben, wird vorab durch das Gericht darüber informiert, dass sich die Eltern kurzfristig wegen einer Terminsabsprache mit der Beratungsstelle in Verbindung setzen werden. Die Beratungsstelle wird von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Gericht insoweit entbunden, als sie dieses über eine unterbliebene Aufnahme bzw. einen Abbruch der Beratung informieren. Über die Inhalte der Beratung teilt die Beratungsstelle dem Gericht jedoch nichts mit; insoweit verbleibt es bei der Schweigepflicht der Berater.
- Gelangen die Eltern innerhalb der Beratungsgespräche nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, rufen sie oder ein Elternteil das Verfahren wieder an. Das Gericht entscheidet sodann über den weiteren Prozessverlauf; so kann zum Beispiel die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Verfahrensweise zeigen, dass es Ihnen als Eltern regelmäßig gelingt, eine Lösung des bestehenden Konflikts zu finden, die von Ihnen akzeptiert und dauerhaft umgesetzt werden kann und somit dem Wohl Ihres Kindes entspricht.

Die Familienrichter/innen des Amtsgerichts Überlingen

Beratung bei Trennung und Scheidung

(Wir bitten Sie, Beratungstermine telefonisch zu vereinbaren.)

Beratungsstellen	Telefonnummer/ e-mail Website
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Linzgau e.V. Mühlbachstr. 18, 88662 Überlingen	07551/308560 psychologische.beratungsstelle@caritas-linzgau.de /www.psychologische-beratungsstelle-ueberlingen.de/